

**Richtlinien «Zwangsmassnahmen in der Medizin»  
Vernehmlassung vom 1. Juni bis 31. August 2015**

**Stellungnahme von**

Name // Organisation : Schweizerischen Vereins für Pflegewissenschaft VFP, Bern; Akademischen Fachgesellschaft Ethik in der Pflege

Abkürzung der Institution/Organisation: VFP, AFG Ethik

Adresse : Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern

Kontaktperson : Ursa Neuhaus, Präsidentin der AFG Ethik in der Pflege

Telefon : +41 31 311 28 36

E-Mail : [ursa.neuhaus@pflegeforschung-vfp.ch](mailto:ursa.neuhaus@pflegeforschung-vfp.ch) oder [ursa.neuhaus@bluewin.ch](mailto:ursa.neuhaus@bluewin.ch)

Datum : 15. Juli 2015

**Richtlinien «Zwangsmassnahmen in der Medizin»  
Vernehmlassung vom 1. Juni bis 31. August 2015**

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument bis zum 31. August 2015** an Frau Livia Vogt: l.vogt (at) samw.ch

Richtlinien «Zwangsmassnahmen in der Medizin»			
<b>Name / Institution</b> <small>(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)</small>	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
AFG Ethik VFP	Die Fussnote 3 ist aufzuheben, da der Begriff „medizinisch“ nicht selbstredend auch für originäre pflegerische und therapeutische Tätigkeiten gilt. Den Begriff „medizinisch“ überall ersetzen mit „ärztliche, pflegerische und therapeutische Tätigkeiten“. Vgl. die aktuelle Formulierung im Geltungsbereich und unter 3.1 zweiter Abschnitt.		
Name / Inst.	Kapitel / Unterkap.	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
AFG Ethik VFP	2	Die ethischen Rahmenbedingungen fehlen.	Titel ändern: Ethische und rechtliche Rahmenbedingungen Nach dem zweiten Abschnitt die ethischen Voraussetzungen einfügen (bioethischen Prinzipien und Careethik) Abschnitt 5 (medikamentöse Zwangsbehandlung) entweder unter 2.2 subsumieren oder ganz weglassen.
AFG Ethik VFP	2.1.1	Bettgitter usw. sind keine physikalischen Methoden	Mechanische und elektronische Methoden
AFG Ethik VFP	2.1.2	Direkte pflegerische Massnahmen können auch freiheitsbeschränkende Massnahmen sein (Bsp. Mobilisaton, Körperpflege, Nahrungseinagabe, Ausscheidung usw. gegen den verbalen oder nonverbalen Widerstand des	Unter „namentlich“ die direkten pflegerischen Massnahmen ergänzen

**Richtlinien «Zwangsmassnahmen in der Medizin»  
Vernehmlassung vom 1. Juni bis 31. August 2015**

		Patienten)	
AFG Ethik VFP	2.4	Im ersten Abschnitt: die Urteilsunfähigkeit mit dem Beispiel Demenz zu beschreiben ist unzureichend. Bsp: "so kann eine leicht demente Person urteilsunfähig sein..."	"so kann eine Person mit einer leichten kognitiven Beeinträchtigung urteilsunfähig sein..."
AFG Ethik VFP	2.5 – 2.7	Es ist nur der rechtliche Kontext beschrieben. Die ethischen Spannungsfelder und Hinweise auf methodische Vorgehensweisen bei der ethischen Entscheidungsfindung fehlen gänzlich.	Bitte überarbeiten und ergänzen.
AFG Ethik VFP	3	Es ist nicht klar, welcher Art und Provenienz die vier ausgeführten Grundsätze sind Die Erläuterung der ethischen Prinzipien in Bezug zu Zwangsmassnahmen fehlen.	Bitte überarbeiten und ergänzen.
AFG Ethik VFP	4.1	Nicht typische Patienten, sondern typische Situationen beschreiben.  Es ist nicht nachvollziehbar, was der dritte Punkt mit der fehlenden Einsichtsfähigkeit (4.1.1, S. 12 f.) zu tun hat.	Erregte Patienten widersetzen sich einer Behandlung Bewusstlose Patienten können ihren Willen nicht kundtun Urteilsfähige Patienten erkennen in ihrer Situation keine Behandlungsnotwendigkeit
AFG Ethik VFP	4.1.2	In diesem Abschnitt wird nicht klar, wer wie verordnen muss, wo in welcher Form dokumentiert werden muss usw.	Jede Institution hat die Pflicht, ein Konzept für diese Situationen zu erarbeiten
AFG Ethik VFP	4.1.3	Mit der Aufklärung können keine Zwangsmassnahmen verhindert werden. Es handelt sich demzufolge nicht um eine präventive Massnahme.	Vgl. RL Reanimationsentscheide: Dort wird explizit von der Aufklärung bei allen Patienten abgesehen.
AFG Ethik VFP	4.3	Dritter Abschnitt ist unklar. Der ethische Aspekt wird nicht ausgeführt (Bsp. generelle Festsetzung der Urteilsfähigkeit ab 14 Jahren)	Bitte ergänzen.
AFG Ethik VFP	4.4	Erster Abschnitt, 6. Zeile „... bei zunehmender Gebrechlichkeit...“	Die Bedeutung von „zunehmender Gebrechlichkeit“ ist unklar.
AFG Ethik VFP	III.	Sinn und Bedeutung des Anhangs ist unklar. Fehlende Literaturangaben.	Weitere Erläuterungen bitte.